

## **WEISUNGEN DES KOMITEES DER SFL VOM 25.07.2014 ÜBER DIE VERPFLICHTUNG DER KLUBS, DER SFL ÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM REGLEMENT ÜBER DIE QUALIFIKATION DER SFL-SPIELER ZU MELDEN**

Die Weisungen des Komitees der SFL vom 25.07.2014 zur Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit dem Qualifikationsreglement regeln was folgt:

- Anpassung des Spielerstatus (Art. 168 und Art. 169 des Wettspielreglements SFV):  
Im Falle einer Unterlassung der Meldung einer Statusänderung eines Spielers auf HTP wird die Änderung nach erfolgtem Hinweisschreiben direkt durch die Administration der SFL vorgenommen.
- Kontingentsliste (Art. 17 und 18 des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler):  
Im Falle einer fehlenden Meldung für den Eintrag eines Spielers auf der Kontingentsliste setzt die Administration der SFL dem Klub eine kurze Frist zur Meldung an.

Die Administration der SFL fakturiert dem entsprechenden Klub bei einer Unterlassung der Meldung in den vorgenannten Bereichen eine Gebühr von Fr. 100.-.

Bei Verletzung des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler wird das Dossier der Disziplinarkommission SFL überwiesen.

Die vorliegenden Weisungen wurden vom Komitee der SFL anlässlich seiner Sitzung vom 25.07.2014 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Juli 2014 in Kraft.